Steuerberaterkammer Köln · Gereonstraße 34-36 · 50670 Köln

Steuerberaterkammer Köln
Körperschaft des öffentlichen Rechts

DER PRÄSIDENT

Gereonstraße 34-36
50670 Köln
Tel. 0221 33643-0
Fax 0221 33643-43
mail@stbk-koeln.de
www.stbk-koeln.de

An die
Mitglieder der Steuerberaterkammer Köln

Corona-Krise: Überbrückungshilfe für KMU – Ihre Mithilfe wird benötigt!

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

nun ist es geschehen. Bundestag und Bundesrat haben das 2. Corona-Steuerhilfegesetz im Eiltempo verabschiedet. Neben den gewohnten Deklarationstätigkeiten betreuen viele von Ihnen Mandanten bei deren Anträgen auf Kurzarbeitergeld und auf weitere, überwiegend steuerliche Vergünstigungen. Jetzt ist auch noch die temporäre Absenkung der Mehrwertsteuer hinzugekommen - gleichfalls eine Maßnahme zur Bewältigung der Krise mit steuerlichem Beratungsbedarf. Diese Situation führt einige von uns an die zumutbare Kapazitäts- und Belastungsgrenze bei unserer Berufstätigkeit.

Heute möchte ich Sie trotzdem unbedingt auf die im Konjunkturpaket beschlossene „Überbrückungshilfe“ aufmerksam machen und hierfür ausdrücklich um Ihre Unterstützung bitten!

Die Überbrückungshilfe folgt der Soforthilfe und ist zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen bei Corona-bedingtem Umsatzausfall aufgelegt worden. Für die Monate Juni bis August 2020 werden branchenübergreifend Zuschüsse gewährt. Zusätzlich gibt es in Nordrhein-Westfalen Überlegungen, die Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft um einen fiktiven Unternehmerlohn von 1.000 Euro im Monat aufzustocken.

Bei der Gewährung und Abwicklung der Überbrückungshilfe sind Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer gefordert: In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die voraussichtliche Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten glaubhaft zu machen und in der zweiten Stufe (Abrechnung und Nachweis) ist die Inanspruchnahme anhand der tatsächlichen Umsatz- und Kostensituation zu finalisieren.

Vorgesehen ist ein rein digitales Verfahren mit einem zentralen Portal für die Antragstellung, das vom Bund bereitgestellt wird. Die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt über die Bezirksregierungen in NRW. Softwareanbieter arbeiten mit Hochdruck daran, dass Daten über eine Schnittstelle direkt aus den von unserem Berufsstand eingesetzten Programmen zur Verfügung gestellt werden können.

Zunächst war geplant, dass Anträge auf Überbrückungshilfe ab dem 1. Juli gestellt werden können. Dieser Zeitpunkt wird laut uns vorliegenden Informationen um mindestens eine Woche verschoben.

Das Online-Antragsformular für die Überbrückungshilfe regelt, wie die Verantwortlichkeit für die Angaben verteilt ist, was der Steuerberater prüfen muss und wo er lediglich eine Plausibilitätsbeurteilung abzugeben hat. Die einmalige

Antragstellung bis zum 31. August 2020 ist ausschließlich nach vorheriger Mitwirkung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers möglich. Dafür anfallende Honorare trägt der Antragsteller. Diese Kosten sind im Rahmen der Überbrückungshilfe erstattungsfähig, sofern Höchstbeträge nicht ohnehin erreicht sind. Von einer Haftung gegenüber dem die Zuschüsse auszahlenden Land soll der Steuerberater ausdrücklich freigestellt werden.

Als nähere Vorabinformation finden Sie den Fragen- und Antwortkatalog des Ministeriums für Wirtschaft in NRW, der in der uns bekannten Entwurfsfassung (Stand 30.06.2020) im Anhang beiliegt.

Bei der Beantragung der Überbrückungshilfe ist Ihre im Berufsregister der Steuerberaterkammer Köln hinterlegte E-Mail-Adresse ein wesentlicher Bestandteil der Abwicklung. Ob Ihre hinterlegten Daten inkl. der geschäftlichen E-Mail-Adresse aktuell sind, können Sie über das online einsehbare Amtliche Steuerberaterverzeichnis selbst abgleichen.

Zum Amtlichen Steuerberaterverzeichnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft plant, eine Hotline für Anfragen zur Überbrückungshilfe einzurichten. Sobald uns dazu nähere Informationen vorliegen, teilen wir diese auf unserer Homepage mit. Auch die Bundessteuerberaterkammer stellt einen FAQ-Katalog und Checklisten auf ihrer Homepage www.bstbk.de zur Verfügung.

Wir begrüßen die Einbindung unseres Berufsstandes in das Antrags- und Nachweisverfahren. Dadurch, dass der Staat bei der Bewilligung der Überbrückungshilfe auf das Gütesiegel von Steuerberatern vertraut, wird unsere Rolle als wichtiger Mittler zwischen Staat und Mandanten gestärkt.

Natürlich geht diese Aufgabe wie eingangs angesprochen mit einer zusätzlichen Arbeitsbelastung einher. Trotzdem lautet unser Appell: Stellen Sie sich bei der Beantragung der Überbrückungshilfe zur Verfügung – auch für Unternehmen, die noch nicht zu Ihren Mandaten zählen. Derzeit sind viele Unternehmen, die bisher nicht steuerlich beraten waren, auf der Suche nach einem Steuerberater, der hilft! Mit diesen Maßnahmen zeigt unser Berufsstand, dass wir als Organ der Steuerrechtspflege in schwierigen Zeiten sowohl den Unternehmen als auch den in der aktuellen Krise helfenden Regierungen unseres Staates und unseres Bundeslandes zur Seite stehen, eine Sichtweise, die auch im europäischen Rahmen die Vorteile der Steuerberatung in Deutschland erkennen lässt.

Unsere Kammer ist mit den beteiligten Institutionen in Kontakt und wird Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Bitte beachten Sie dazu insbesondere unsere Homepage www.stbk-koeln.de

Mit besten kollegialen Grüßen

Karl-Heinz Bonjean
Präsident

Anlage: Fragen- und Antwortkatalog zur Überbrückungshilfe (Entwurf Stand 30.06.2020)

FAQs zur „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“

Diese FAQ erläutern einige wesentliche Fragen zur Handhabung des Bundesprogramms „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“.

Inhalt

1. Wer bekommt Corona-Überbrückungshilfe? 1
2. Wie viel Corona-Überbrückungshilfe wird gezahlt? 2
3. Wie läuft der Prozess? 7
4. Allgemeines 10
5. Sonderfälle 13

1. Wer bekommt Corona-Überbrückungshilfe?

Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen (unabhängig von der Mitarbeiterzahl), Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb[1] aller Branchen (inkl. landwirtschaftlicher Urproduktion) antragsberechtigt, bei denen der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 % gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten eingebrochen ist.[2]

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest einen Beschäftigten hat (u.a. inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen).

Abweichend davon, sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz
- Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition)
- Unternehmen, die erst nach dem 31.10.2019 gegründet wurden
- Öffentliche Unternehmen[3]
- Unternehmen, die die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen[4]

ENTWURF

[1] Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil des Gesamteinkommens (d.h. 51 %) aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stammt. Freiberufler und Soloselbstständige, die aufgrund der Elternzeit ihre Selbständigkeit vom Haupterwerb in den Nebenerwerb umgestellt haben, sind von der Hilfe ausgeschlossen. Unternehmen mit Beschäftigten sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Nebenerwerb geführt werden.
[2] Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.
[3] Dies gilt nicht für Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen). Gemeinnützige Unternehmen sind nicht antragsberechtigt, wenn sie zugleich öffentliche Unternehmen sind.
[4] Unternehmen, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1.1.2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: a) mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, b) mehr als 50

- Private Vermieter

Muss der Umsatzrückgang von mindestens 60 % für jeden einzelnen Monat bestehen?

Nein, es reicht aus, wenn der Umsatzrückgang von mindestens 60 % für die beiden Monate April und Mai 2020 zusammen besteht. Beispiel: Ein Unternehmen erwägt, Überbrückungshilfe zu beantragen:

- Der Umsatz beträgt im April 2019 100.000 Euro und im Mai 2019 120.000 Euro. Im April 2020 beträgt der Umsatz 30.000 Euro (Umsatzrückgang: 70 %) und im Mai 2020 40.000 Euro (Umsatzrückgang 67 %). Der Umsatzrückgang für beide Monate zusammengenommen beträgt 70.000 + 80.000 / 100.000 + 120.000 = 0,68, entspricht 68 %. → Antragsvoraussetzungen erfüllt.
- Der Umsatz beträgt im April 2019 100.000 Euro und im Mai 2019 120.000 Euro. Im April 2020 beträgt der Umsatz 30.000 Euro (Umsatzrückgang: 70 %) und im Mai 2020 55.000 Euro (Umsatzrückgang 54 %). Der Umsatzrückgang für beide Monate zusammengenommen beträgt 70.000 + 65.000 / 100.000 + 120.000 = 0,61, entspricht 61 %. → Antragsvoraussetzungen erfüllt.
- Der Umsatz beträgt im April 2019 100.000 Euro und im Mai 2019 120.000 Euro. Im April 2020 beträgt der Umsatz 30.000 Euro (Umsatzrückgang: 70 %) und im Mai 2020 70.000 Euro (Umsatzrückgang 42 %). Der Umsatzrückgang für beide Monate zusammengenommen beträgt 70.000 + 50.000 / 100.000 + 120.000 = 0,55, entspricht 55 %. → Antragsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Wie ist bei Unternehmen zu verfahren, bei denen Umsatzeinbrüche erst nach April/Mai 2020 auftreten?

Unternehmen, die im April und Mai 2020 mehr als 60% der Umsätze des Vorjahresmonats erzielt haben, sind nicht antragsberechtigt.

ENTWURF

2. Wie viel Corona-Überbrückungshilfe wird gezahlt?

Wie hoch liegt die Förderung?

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 70%
- 50% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50% und < 70%
- 40% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 40% und < 50%

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60% des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

Die Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal drei Monate beantragt werden.

Mio. Euro Umsatzerlöse oder c) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt. Diese Unternehmen sind unabhängig von einer tatsächlichen Antragstellung beim Wirtschaftsstabilisierungsfonds nicht antragsberechtigt bei der Corona-Überbrückungshilfe.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat. Die maximalen Erstattungsbeträge für kleine Unternehmen können in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Wann liegt ein begründeter Ausnahmefall vor?

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe bei einem Unternehmen bis 10 Mitarbeiter auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag.

In diesen Fällen bekommt der Antragsteller über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten zu 40% erstattet, soweit das Unternehmen im Fördermonat einen Umsatzausfall zwischen 40% und 70% erleidet. Bei Umsatzausfällen über 70% werden 60% der noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet. Die Höhe der maximalen Förderung von 50.000 Euro pro Monat bleibt davon unberührt. Die Betrachtung, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, wird monatsgenau vorgenommen.

Die Höhe an erstattungsfähigen Fixkosten, die nötig ist um als begründeter Ausnahmefall behandelt zu werden, ist in der folgenden Tabelle ersichtlich:

	Ausnahmeregelung ab x € Fixkosten pro Monat		
	Umsatzrückgang > 70%	Umsatzrückgang von ≥ 50 und <70%	Umsatzrückgang von ≥ 40 und < 50%
5 Mitarbeiter (max. 3.000€)	7.500€	12.000€	15.000€
10 Mitarbeiter (max. 5.000€)	12.500€	20.000€	25.000€

Beispiel: Ein Schausteller mit zehn Beschäftigten und einem Umsatzausfall im Fördermonat von über 70 % hat

a) 3.500 Euro Fixkosten: Es werden 80% der erstattungsfähigen Fixkosten erstattet. Die Überbrückungshilfe beträgt 2.800 Euro.

b) 8.000 Euro Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 5.000 Euro. Der rechnerische Anspruch auf Erstattung von 80 % der Fixkosten (= 6.400 Euro) wird auf den maximalen Erstattungsbetrag der Überbrückungshilfe gekürzt.

c) 18.000 Euro Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 12.200 Euro. Hier liegt ein begründeter Ausnahmefall vor, da die Überbrückungshilfe auf Basis der Fixkosten (80% von 18.000€ = 14.400€) mehr als doppelt so hoch läge, wie der maximale Erstattungsbetrag der Überbrückungshilfe (5.000 Euro). In diesem Fall werden die Fixkosten bis zur Erreichung der 5.000 Euro zu 80 % erstattet (18.750 Euro x 0,8 = 15.000 Euro). Der Anteil der hierbei noch nicht einbezogen Fixkosten wird zu 60 % erstattet (12.000 Euro x 0,6 = 7.200 Euro).

ENTWURF

Welchen Kosten sind erstattungsfähig?

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten gemäß der folgenden Liste, die auch branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt:

	Enthält u.a.	Enthält nicht:
1. Mieten und Pachten	• Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammen-hang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. • Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie 2019 steuerlich abgesetzt wurden.	• Sonstige Kosten für Privaträume
2. Weitere Mietkosten	• Miete von betrieblichen Fahrzeugen und Maschinen	• Sonstige Kosten für Privaträume
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen		• Tilgungsraten
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten		
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV		
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen	• Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. März 2020 begründet sind	
7. Grundsteuern		
8. Betriebliche Lizenzgebühren		

ENTWURF

9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben		
10. Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.		
11. Kosten für Auszubildende	• Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen • Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z.B. Berufsschulkosten	• Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z.B. für Ausstattung
12. Personalaufwendungen [Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 10% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 berücksichtigt]]		• Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/kalkulatorischer) Unternehmerlohn
13. Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter für Pauschalreisen, die • vor dem 18. März 2020 gebucht, • seit dem 18. März 2020 im Zusammenhang mit Corona-bedingten Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverboten storniert (Rücktritt vom Reisevertrag) und • die bis zum 31. August 2020 von den Reisenden angetreten worden wären.	• Für Reisebüros: Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben bzw. ausgebliebene Provisionen wegen einer Corona-bedingten Stornierung einer Pauschalreise. • Für Reiseveranstalter bis 249 MA, die ihre Dienstleistungen direkt und nicht über Reisebüros anbieten: Mit Provisionen vergleichbare Margen für Pauschalreisen, die Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten. • Als Corona-bedingte Stornierungen werden jeweils solche Stornierungen anerkannt, die sich aufgrund einer	• Provisionen/Margen für nach dem 18. März 2020 gebuchte Pauschalreisen oder für Pauschalreisen, die nach dem 31. August 2020 angetreten worden wären. • Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen oder Margen für Pauschalreisen, die nicht aufgrund der Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverboten zu Stande gekommen sind. • Buchungen von Reiseeinzelleistungen, die keine Pauschalreise darstellen. Beispiel:

ENTWURF

	Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bzw. innerdeutschen Reiseverboten ergeben haben[5]. Beispiel: Kunde bucht am 3.3. Südafrikarund-reise (Pauschalreise) mit Abreise am 16.6. Am 10.6. wird entschieden die Reisewarnung für Drittstaaten außerhalb der EU und des Schengen-Raums bis vorerst 31.8. zu verlängern. Der Kunde tritt daraufhin vom Pauschalreisevertrag zurück. Bei einer Buchung der Reise über ein Reisebüro kann die ausgebliebene Provision bzw. bei einer direkten Buchung beim Reiseveranstalter kann die durch Stornierung entfallene Marge geltend gemacht werden.	Kunde bucht am 15.2. Pauschalreise im Reisebüro nach Mallorca mit Reiseantritt am 25.7. Reisewarnung für Spanien wird am 15.6. aufgehoben. Kunde tritt am 25.6. vom Reisevertrag zurück. Provision kann nicht geltend gemacht werden, da keine Reisewarnung mehr vorliegt. Kunde bucht im Reisebüro nur Hotel-übernachtung in Griechenland. Provision kann nicht geltend gemacht werden, da nur eine Einzelleistung gebucht wurde.

Die betrieblichen Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein, soweit nicht anders angegeben.

Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind explizit nicht förderfähig.

ENTWURF

[5] Abweichend vom Reiserecht der §§ 651ff. BGB kann keine Einzelprüfung bzgl. des Rücktritts vom Pauschalreisevertrag vorgenommen werden. Dies gilt insb. für die einzelfallbezogene Prüfung der Voraussetzungen von § 651h Abs. 3 BGB. Eine pandemie-bedingte Reisewarnung ist damit der ausschlaggebende Anknüpfungspunkt für die Geltendmachung von Kosten basierend auf Ziffer 13.

Wie sind Fixkosten zeitlich zuzuordnen?

Betriebliche Fixkosten, bei denen sich die Fälligkeit aus einer Verpflichtung ergibt, die bereits vor dem 1. März 2020 bestand und im Förderzeitraum fällig zur Zahlung sind, dürfen vollständig angesetzt werden. Betriebliche Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen nicht anteilig angesetzt werden. Dies gilt auch für periodisch (z.B. jährlich oder quartalsweise) anfallende Kosten.

Deckt Überbrückungshilfe auch private Lebenshaltungskosten ab?

Kosten des privaten Lebensunterhalts wie die Miete oder Zinszahlungen für die Privatwohnung (mit Ausnahme von (anteiligen) Kosten für ein Arbeitszimmer, falls dieses 2019 bereits steuerlich geltend gemacht wurde), Krankenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur privaten Altersvorsorge werden nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt .

Damit auch insofern die Existenz von Unternehmensinhabern, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wurde der Zugang zur Grundsicherung (SGB II), vereinfacht. Diese Regelung hat noch bis zum 30. September 2020 Geltung.

Sind Personalkosten förderfähig?

Personalkosten werden pauschal mit 10% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 berücksichtigt. Darüber hinaus sind Personalkosten nicht förderfähig.

3. Wie läuft der Prozess?

Bei der Antragstellung ist zwingend ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer einzubinden, der den Antrag im Namen des Antragsstellers einreicht. Eine Antragsstellung ohne Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ist nicht möglich. Auf der Basis der bei der Antragstellung gemachten Angaben erfolgt die Auszahlung der Überbrückungshilfe für die gesamten drei Monate. Im Nachgang erfolgt gleichfalls über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer eine Schlussabrechnung. Zu viel gezahlte Hilfen sind ggf. zurückzuzahlen.

Wie funktioniert die Antragsstellung?

Bei der Antragstellung sind Angaben zum Antragsteller zu machen sowie der Umsatzeinbruch und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten nachzuweisen:

- Umsatzeinbruch: Abschätzung des von den Unternehmen erzielten Umsatzes im April und Mai 2020 und Vergleich mit den Vorjahresmonaten. Zudem Prognose des Umsatzeinbruches für den beantragten Förderzeitraum.
- Betriebliche Fixkosten: Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten, deren Erstattung beantragt wird.

Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer (prüfender Dritter) durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen. Der überprüfende Dritte prüft dabei die Plausibilität der Angaben zu Umsatzrückgängen und Fixkosten. Darüber hinaus berät er den Antragsteller bei Fragen zu Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren.

ENTWURF

Welche Unterlagen braucht der Steuerberater?

Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer berücksichtigt im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

a) Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April und Mai 2020,
b) Jahresabschluss 2019
c) Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 und
d) Aufstellung der von betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden.

Bis wann können Anträge auf Überbrückungshilfe gestellt werden?

Das Programm läuft in den Monaten Juni bis August 2020. Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

Eine rückwirkende Antragstellung für die Monate Juni – August ist möglich, jedoch spätestens am 31. August 2020.

In welchem Bundesland wird der Antrag gestellt?

Der Antrag wird in dem Bundesland gestellt, in dem das Unternehmen steuerlich registriert ist. Der Sitz der Betriebsstätte(n) ist dabei unerheblich.

Soloselbständige oder Angehörige der Freien Berufe stellen den Antrag im Bundesland des Wohnsitzes.

Eine Beantragung von Hilfen in mehreren Bundesländern ist explizit nicht zulässig.

Wie ist mit der Unsicherheit über die Entwicklung der Corona-Pandemie umzugehen?

Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Lage im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung besteht.

Wie ist mit Forderungsausfällen bzw. Umsätzen, die schon gebucht wurden, sich aber vermutlich nicht realisieren werden, umzugehen?

Ist aufgrund von belastbaren Anhaltspunkten davon auszugehen,, dass ein gebuchter Umsatz bzw. eine Forderung vsl. nicht realisiert wird, darf er im Rahmen der Umsatzabschätzung bzw. –prognose abgezogen werden. Belastbare Anhaltspunkte sind ein laufendes gerichtliches Mahnverfahren, ein Insolvenzantrag des Schuldners oder Umstände von vergleichbarer Tragweite.

ENTWURF

Muss zur Antragsstellung zwingend ein Steuerberater eingebunden werden?

Ja, die Antragsstellung ist ausschließlich nach vorheriger Mitwirkung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers und Bestätigung der Antragsberechtigung, des Umsatzrückgangs und der laufenden Fixkosten möglich.

Müssen die Kosten für den Steuerberater selber getragen werden?

Die Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer (überprüfender Dritter) müssen vom Antragsteller selbst getragen werden. Sie sind aber im Rahmen der Überbrückungshilfe grds. erstattungsfähig. Der Anteil der Erstattung entspricht dem Erstattungssatz der Corona-Überbrückungshilfe im ersten Fördermonat. Die restlichen Kosten sind selbst zu tragen. Der Antragsteller hat in Vorleistung zu gehen.

Wird der Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe abgelehnt, negativ beschieden oder kommt es zu einer Rückforderung (etwa weil sich herausstellt, dass der erforderliche Umsatzrückgang nicht gegeben war), erhält der Antragsteller entsprechend auch keine bzw. eine geringere Erstattung der Kosten für den überprüfenden Dritten.

Wie ist mit unklarer zeitlicher Zurechnung von Umsätzen umzugehen?

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz. Ein Umsatz wurde danach grundsätzlich in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-Versteuerung wird jedoch nicht beanstandet, wenn bei der Frage nach Umsatz-Erzielung auf den Zahlungseingang abgestellt wird. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung oder anders herum vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

Wie funktioniert die Abschlussrechnung?

Nach Ablauf des Förderzeitraums und spätestens bis zum 31. Dezember 2021 hat der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer (prüfender Dritter) die Abschlussrechnung für den Antragssteller vorzulegen. Im Einzelnen:

- Umsatzeinbruch: Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020 werden diese durch einen prüfenden Dritten an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60% entgegen der Prognose nicht erreicht wurde, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

  Zudem teilt der prüfende Dritte bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit. Diese Mitteilung kann auch nach Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

  Der prüfende Dritte berücksichtigt bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen.

ENTWURF

- Betriebliche Fixkosten: Die prüfenden Dritten übermitteln zudem die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder. Auch diese Mitteilung kann nach Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Kostenprognose, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Die Kosten für den prüfenden Dritten im Rahmen der Erstellung der Abschlussrechnung werden in die Kalkulation miteinbezogen.

Was passiert bei falschen Angaben?

Bei vorsätzlichen oder leichtfertig falschen oder unvollständigen Angaben sowie vorsätzlich oder leichtfertigem Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben müssen die Antragsteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

Die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer haben ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüber hinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

4. Allgemeines

Wer prüft den Antrag auf Soforthilfe?

Die sachliche Prüfung jedes Antrags und die Entscheidung über die Bewilligung ist Aufgabe der Bewilligungsstellen der Bundesländer.

Wird der Zuschuss auf das ALG II angerechnet?

Nein, die Hilfe dient der Mitfinanzierung der laufenden betrieblichen Ausgaben, während das ALG II eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist.

Ist der Zuschuss steuerpflichtig?

Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird dieser bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Was ist beihilferechtlich zu beachten?

Das Programm Überbrückungshilfe fällt unter die Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden:

ENTWURF

- Nach der Kleinbeihilfenregelung können grundsätzlich Beihilfen bis 800.000 Euro pro Unternehmen vergeben werden[6], wobei der KfW-Schnellkredit sowie andere Förderungen auf der Grundlage der (Geänderten) Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 voll angerechnet werden.
- Nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung dürfen einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich bis zu 200.000 Euro gewährt werden[7]

Soweit die Vorgaben der De-minimis-Verordnungen, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden, können Beihilfen nach der Kleinbeihilferegelung mit Beihilfen nach den De-minimis-Verordnungen kumuliert werden[8].

Unter Beachtung dessen könnte ein gewerbliches Unternehmen, das vor dem Jahr 2020 keine Beihilfen in Anspruch genommen hat, neben dem vollen KfW-Schnellkredit und der maximalen Soforthilfe des Bundes in Höhe von 15.000 Euro die Höchstförderung nach der Überbrückungshilfe erhalten (150.000 Euro).

Wird der jeweils zulässige Höchstbetrag überschritten, so ist die Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem zu kürzen.

In welchem Verhältnis stehen Corona-Überbrückungshilfe und –Soforthilfen des Bundes?

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe des Bundes auf die Überbrückungshilfe. Dabei wird für jeden sich überschneidenden Fördermonat ein Drittel der gezahlten Soforthilfe abgezogen. Für den Förderzeitraum der Soforthilfe zählt der volle Monat, in dem der Antrag auf Soforthilfe gestellt wurde, mit.

Beispielrechnung:

- Antragsdatum der Soforthilfe: 12. April 2020 → Förderzeitraum: April bis Juni
- 15.000 Euro erhalten, davon werden 5.000 Euro pro Monat angesetzt → Überbrückungshilfe für Juni wird automatisch um 5.000 Euro gekürzt.

Rückzahlungen der Corona-Soforthilfe dürfen berücksichtigt werden, soweit diese schon erfolgt sind bzw. wenn eine entsprechende Aufforderung existiert.

In welchem Verhältnis stehen Corona-Überbrückungshilfe und weitere Corona-Hilfen?

Grundsätzlich gilt:

[6] geringere Höchstbeträge gelten für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors (120.000 Euro) sowie für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (100.000 Euro)
[7] geringerer Höchstbetrag von 100.000 Euro gilt für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs
[8] Besonderheiten gelten im Agrarsektor sowie im Fischerei- und Aquakultursektor

ENTWURF

- Eine Anrechnung von weiteren Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder auf die Corona-Überbrückungshilfe findet nur dann statt, wenn sich Förderzweck und –zeitraum überschneiden.
- Darlehen werden grundsätzlich nicht auf die Corona-Überbrückungshilfe angerechnet.

Des Weiteren sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Vor Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe bewilligte Hilfen: Eine Anrechnung vorher schon bewilligter Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei Bewilligung der Überbrückungshilfe.
- Nach Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe bewilligte Hilfen: Sofern zuerst die Überbrückungshilfe bewilligt wird und dann während des Förderzeitraums der Überbrückungshilfe (also bis Ende August 2020) ein Zuschuss aus einem anderen Hilfsprogramm bewilligt wird, erfolgt die Anrechnung ggf. im Rahmen der Abschlussrechnung.

In welchem Verhältnis stehen Corona-Überbrückungshilfe und weiteren nicht Corona-bedingte Hilfen?

Eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit anderen öffentlichen Hilfen (nicht Corona-Soforthilfe oder andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes oder der Länder), insbesondere Darlehen, ist zulässig. Eine Anrechnung auf Corona-Überbrückungshilfe erfolgt nicht. Das Beihilferecht ist zu beachten.

Wie ist die Anzahl der Beschäftigten zu ermitteln?

Die Beschäftigtenzahl ist mit Blick auf die Schwellenwerte für kleine Unternehmen relevant. Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Die Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens oder eines Freiberuflers wird auf der Basis von Vollzeitäquivalenten ermittelt (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche). Bei der Bestimmung der Vollzeitäquivalente sind folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 herangezogen werden
- Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt.
- Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden.
- Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r.

Wie finde ich einen Steuerberater?

…

ENTWURF

Handeln die prüfenden Dritten im Auftrag des antragstellenden Unternehmens?

Ja.

Muss ein Gewerbeschein vorliegen?

Nein, auch Freie Berufe sind antragsberechtigt

Sind Unternehmen antragsberechtigt, wenn sie Soforthilfe Corona nicht beantragt haben?

Ja.

Müssen liquide betriebliche Mittel oder private Rücklagen vor Antragstellung aufgebraucht werden?

Nein.

5. Sonderfälle

Wie ist bei einer Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenz vorzugehen?

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Antragssteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. August 2020 dauerhaft einstellt. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen. Hat ein Antragsteller die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

Wie wird bei verbundenen Unternehmen vorgegangen?

Welche Unternehmen als verbundene Unternehmen gelten, richtet sich nach der EU-Definition.[9] Solche Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen stellen. Sie können dementsprechend Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 150.000 Euro für drei Monate beantragen. Verbundene Unternehmen sind beispielsweise mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter; hier darf nur das beherrschende Unternehmen einen Antrag auf Überbrückungshilfe stellen. Auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person gehören, sind verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Wenn also ein Unternehmer mehrere rechtlich selbständige Restaurants besitzt, sind diese verbundene Unternehmen und der Unternehmer darf für seine Restaurants insgesamt nur Überbrückungshilfe bis zu einer Höhe von 150.000 Euro für drei Monate beantragen.

Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt. Verbundene Unternehmen sind nicht antragsberechtigt, wenn sie im

[9] Anlage 1 Art. 3 Abs. 3 VO EU Nr. 651/2014

ENTWURF

Unternehmensverbund die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen.

Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind explizit nicht förderfähig. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit.

Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Wie wird bei gemeinnützigen Unternehmen vorgegangen?

Private gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. Bei diesen Unternehmen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (z.B. auch Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt. Die Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Wie wird bei neu gegründeten Unternehmen vorgegangen?

Wurde ein Unternehmen erst nach dem 1. April 2019 gegründet, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von min. 60% in den Monaten April/Mai 2020 die Monate November/Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Wurde ein Unternehmen erst nach dem 1. Juni 2019 gegründet, sind zum Nachweis des Umsatzrückganges in den Monaten Juni bis August 2020 als Vergleichsmonate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Gibt es Sonderregelungen für Fälle, in denen die Umsätze im April/Mai 2019 (bzw. November/Dezember 2019 bei jüngeren Unternehmen) aufgrund außergewöhnlicher betrieblicher Umstände (z.B. Umbau, krankheitsbedingte Schließung usw.) vergleichsweise gering waren?

Nein, Bezugsgröße sind einheitlich April/Mai 2019, falls das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt schon bestand und Umsätze erzielt hat.

Die Corona-Überbrückungshilfe richtet sich auch an Profisportvereine der „unteren Ligen“? Was ist hiermit konkret gemeint?

Antragsberechtigt sind alle Profisportvereine, soweit sie die eingangs genannten Antragskriterien erfüllen.

ENTWURF